
Ortsgemeinde Obererbach



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Mittwoch, 17. Oktober 2018
Ort	Hähner`s Hof, Obererbach
Beginn der Sitzung	20:00 Uhr
Ende der Sitzung	22:45 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Erhard Schneider
2. Erster Beigeordneter Marcus Follmann
3. Beigeordneter Heinz Rosenbach
4. Christiana Becker
5. Annette Hausmann
6. Jochen Heinemann
7. Martin Heinemann
8. Alexander Kölschbach
9. Albino Magalhaes
10. Elke Neschen
11. Dr. Jochen Schwaerzel
12. Robin Schütz

abwesend

Carina Löhr

Schriftführerin

Christiana Becker

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Ortsbürgermeisters
2. Einwohnerfragestunde
3. Förderung der Vereine
- Gespräch mit dem Vorstand SV Niedererbach
4. Änderung der Friedhofsatzung
5. Erlass der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Obererbach
6. Hebesätze Haushaltsjahr 2019/2020
7. Ausweisung einer Fläche zur Bebauung im neu zu erstellenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

8. Hochwasservorsorge;
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
9. Bürgersteigneubau zwischen den Ortsteilen Niedererbach und Obererbach
10. Friedhofsangelegenheiten
11. Vorüberlegungen Haushaltsplan 2019/2020
12. Seniorenfeier am 20. Oktober 2018
13. LEADER-Projekt Mitfahrerbänke
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Bestätigung von Eilentscheidungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 15 in die öffentliche Sitzung zu verschieben und die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung zu erweitern:

TOP 16 Spendenannahme

Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen des Ortsbürgermeisters

- Im Leader-Projekt sind derzeit 271.000 € im Topf.
- An der Garage am Friedhof ist ein Schild installiert worden, auf welchem die Müllordnung deklariert wird. Kostenpunkt für die Aufstellung 153 €.
- Bei Aushebung des Grabes Woelki sind alte Fundamentreste zum Vorschein gekommen. Diese wurden durch den Bauhof beseitigt. Die Kosten hierfür betragen 70,00 €.
- Seitens der Verbandsgemeinde gibt es ein neues Projekt Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei“. Diese richtet sich an Senioren zwischen 62 – 77 Jahre.
- Es hat ein Verkehrsunfall Ecke Im Gässchen/Hauptstraße stattgefunden. Hierbei wurde ein Andreaskreuz beschädigt und muss ersetzt werden. Ortsbürgermeister Erhard Schneider steht mit der Deutschen Bahn diesbezüglich in Kontakt.
- Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates findet am 12.12.2018, 19.00 Uhr, im Hähner`s Hof statt.
- Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen und nachfolgende Wahlen statt: Ortsgemeinderat, Ortsbürgermeister, Verbandsgemeinderat, Verbandsgemeindebürgermeister, Kreistag und Europawahl.
- Der Tag der Stichwahl ist der 16.06.2019.
- Die Kosten des Normenkontrollverfahrens betragen 550 €. Diese sind jeweils zur Hälfte von der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde zu tragen.
- Der Gras- und Ästerückschnitt im Bereich des Weihers ist beseitigt worden. Die Kosten hierfür betragen 723 €.
- Der bisherige Eigentümer der ehemaligen Bahnhofsastätte steht unter Betreuung, aber nur für sein Privateigentum. Eigentümer der ehemaligen Bahnhofsastätte ist das Heilige-Geist-Evangelisationswerk e. V. mit Sitz in Siegburg. Der Kaufvertrag kann erst unterschrieben werden, wenn eine Betreuungsvollmacht für den Verein vorliegt.

- Die Jahresabschlüsse 2014-2017 müssen kurzfristig geprüft werden. Seitens des Ortsgemeinderates müssen anwesend sein: Alexander Kölschbach (Vertreterin Elke Neschen), Christiana Becker (Vertreterin Carina Löhr) und Martin Heinemann (Vertreterin Annette Hausmann). Es muss ein Zeitraum eingeplant, da der Termin nicht in den Abendstunden stattfinden kann.
- Neuer Stromlieferant ist die EWR AG.
- Der Wegeverkauf an die Eheleute Schütz steht kurz vor dem Abschluss. Ortsbürgermeister Erhard Schneider liegt der entsprechende Vertragsentwurf vor.
- Der diesjährige Weihnachtsmarkt findet am 15.12.2018 statt. Leute, die noch Interesse haben zu helfen, treffen sich am 22.11.2018 bei Ortsbürgermeister Erhard Schneider.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Frau Monier berichtet über den Gospelgottesdienst, welcher in ihrer Scheune stattgefunden hat. Ferner bedankt Sie sich bei allen, die das Projekt Springkraut tatkräftig unterstützt haben.

TOP 3 Förderung der Vereine **- Gespräch mit dem Vorstand SV Niedererbach**

Für den Sportplatz „Hohe Tannen“ besteht kein Versicherungsschutz gegen Vandalismus. Die Kosten für die Wiederherstellung des Platzes (nach Schaden durch ein Fahrzeug und Schaden durch Wildschweine) betragen 7.000 €.

Weiterhin muss der Nutzungsvertrag der Ortsgemeinde Obererbach und dem SV Niedererbach entsprechend verlängert bzw. geändert werden, um eine Nutzung für die nächsten 10 Jahre sicher zu stellen.

Bisher erhielt der Sportverein jährlich von der Ortsgemeinde 1.250 € für die Pflege des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes. Es muss über die Kosten für die Folgejahre gesprochen werden.

Der Sportverein wird zukünftig das Kleinspielfeld nicht mehr nutzen. Hierüber wird die Ortsgemeinde vom Sportverein schriftlich informiert. Wegen der Differenzen wegen Nichtbeachtung der Sportplatzsperre gab Vorsitzender Karl-Hermann Link eine nachvollziehbare Erklärung ab.

Der SV Niedererbach hat für den Bau von Dusche und Toiletten am Sportplatz beim DSB, bei der Kreisverwaltung und bei der Verbandsgemeinde Zuschussanträge gestellt. Eine Restfinanzierung in Höhe von 10.000 € bleiben für die Ortsgemeinde bestehen.

Die Ortsgemeinde muss entscheiden, ob der jährliche Pflegezuschuss in Höhe von 1.250 € bestehen bleibt, obwohl das Kleinspielfeld nicht mehr genutzt und somit nicht mehr vom Sportverein gepflegt wird.

Ferner muss die Ortsgemeinde entscheiden ob im Haushalt 2019 für die Baumaßnahmen am Sportplatz 10.000 € eingestellt werden.

Im Jahre 2020 besteht der SV Niedererbach 100 Jahre.

TOP 4 Änderung der Friedhofsatzung

In der Ortsgemeinderatssitzung vom 28.03.2018 hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die Ruhezeiten für Erdbestattungen von 25 Jahre auf 20 Jahre zu reduzieren.

Die Friedhofsatzung (§10) musste daher angepasst werden.

In der Vorlage für die letzte Gemeinderatssitzung am 30.05.2018 wurde versehentlich die Änderung der Friedhofgebührensatzung beschlossen. Da jedoch die Friedhofsatzung geändert werden soll, ist dieser formelle Fehler durch einen erneuten Beschluss zu korrigieren.

Weitere Informationen erfolgten durch den Vorsitzenden.

Der entsprechende Entwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Die Änderungssatzung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Anlage zur Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)**TOP 5 Erlass der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Obererbach**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für ihre Verkehrsanlagen auf Grund der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 13.03.2007. Durch die laufende Rechtsprechung und die Gesetzgebung sind in den vergangenen Jahren einige Grundsatzentscheidungen im Beitragsrecht entstanden. Dies betrifft unter anderem:

§ 2 (Beitragsfähige Verkehrsanlagen)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 3 (Ermittlungsgebiete)

Bisher enthält die Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Obererbach die Regelung, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) bilden.

Als Ausnahme vom Grundsatz der einen Einheit werden nun 2 Abrechnungseinheiten in der Ortsgemeinde Obererbach gebildet:

Abrechnungseinheit 1 = Ortsteil Obererbach

Abrechnungseinheit 2 = Ortsteile Niedererbach, Koberstein und Hacksen

Die Ortsteile Obererbach und Niedererbach liegen derzeit, nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz, räumlich voneinander getrennt. Diese Trennung bedingt die Unterteilung in mehrere Abrechnungseinheiten. Die detaillierte Begründung zur Bildung von 2 Abrechnungseinheiten ist der Anlage 3 zur Ausbaubeitragsatzung zu entnehmen.

§ 5 (Gemeindeanteil)

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 Abs. 3 KAG). Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen werden und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden. Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassifizierten Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

Der Durchgangsverkehr im Ortsteil Niedererbach fließt zum großen Teil über die Kreisstraßen K40 und K52. Auf den in der Baulast der Ortsgemeinde Obererbach stehenden Gemeindestraßen und Teileinrichtungen (Gehwege an klassifizierten Straßen) ist wenig Durchgangsverkehr und überwiegend Anliegerverkehr vorhanden. Durchgangsverkehr verursachen die Besucher des Friedhofs, des Sportplatzes, des Dorfgemeinschaftshaus und die Anwohner in Koberstein.

Der Durchgangsverkehr im Ortsteil Obererbach fließt zum großen Teil über die Kreisstraße K52. Auf den in der Baulast der Ortsgemeinde Obererbach stehenden Gemeindestraßen ist wenig Durchgangsverkehr und ganz überwiegend Anliegerverkehr vorhanden. Durchgangsverkehr verursachen in diesem Ortsteil nur die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Ortsgemeinde von +/-5 % wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit I (Obererbach) auf 25 % festgelegt.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Ortsgemeinde von +/-5 % wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit II (Niedererbach) auf 35 % festgelegt.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d (geänderte Tiefenbegrenzung)

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d regelt die sogenannte doppelte Tiefenbegrenzung. Wenn ein Grundstück hinter der Linie von 35 m genutzt wird oder nutzbar ist, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie um weitere 35 m. Die doppelte Tiefenbegrenzung wurde in Obererbach nicht angewandt. Stattdessen wird die Tiefenbegrenzungslinie „nur“ bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung verschoben.

§ 6 Abs. 4 (Artzuschlag)

Nach der alten Regelung erhalten Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten einen Artzuschlag von 20%. Dies gilt auch für **überwiegend** (= mehr als 50%) gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Grundstücke, die unter 50% gewerblich genutzt werden, erhalten einen Artzuschlag von 10%.

Die neue Satzungsregelung bestimmt, dass nur **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke mit einem Artzuschlag von 20% berechnet werden. Alle anderen gewerblich genutzten Grundstücke, gleichgültig ob überwiegend oder nur teilweise, werden mit einem Artzuschlag von 10% berechnet.

§ 7 (Eckgrundstücksvergünstigung/ Mehrfacherschließung)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 10 (Ablösung)

Die Mustersatzung sieht die Möglichkeit der Ablösung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages vor.

§ 11 (Beitragsschuldner)

§ 10 wird zu § 11.

§ 12 (Veranlagung und Fälligkeit)

§ 11 wird zu §12.

§ 13 (Übergangsregelungen)

Die Mustersatzung sieht die Möglichkeit der Verschonung von Grundstücken vor, die an einer Erschließungsstraße liegen.

Dabei werden all diese Grundstücke 20 Jahre nach Entstehung des Anspruchs auf Erschließungsbeiträge von der Beitragserhebung verschont.

Zurzeit gibt es hier keinen Regelungsbedarf.

§ 14 (Öffentliche Last)

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

§ 15 (In-Kraft-Treten)

§ 12 wird zu § 15.

Darüber hinaus wurden einige Formulierungen der alten Satzungsgrundlage in der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell zusammengefasst.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 31.01.2017 wurde bereits eine neue Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Obererbach, jedoch mit der Bildung einer Abrechnungseinheit, beschlossen.

Im Rahmen eines durchgeführten Normenkontrollverfahrens stellte das Oberverwaltungsgericht Koblenz am 09.07.2018 die Nichtigkeit der Beitragssatzung fest.

Begründet hat das Oberverwaltungsgericht die Unwirksamkeit der Satzung damit, dass die Ortsgemeinde das gesamte Gemeindegebiet als einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen in § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung festgelegt hat. Tatsächlich besteht die Ortsgemeinde Obererbach aus zwei Abrechnungseinheiten.

Die neue Satzung tritt daher rückwirkend zum 17.03.2017 in Kraft, dem Tag, an dem die ursprüngliche Satzung vom 06.03.2017 (Veröffentlichung am 16.03.2017) in Kraft treten sollte.

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für ihre Verkehrsanlagen aufgrund der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Diese müssen aufgrund der Tatsache, dass es nunmehr zwei Abrechnungsgebiete -laut Gerichtsbeschluss- gibt, Abrechnungseinheit 1 -Ortsteil Obererbach, Abrechnungseinheit 2 -Ortsteile Niedererbach, Koberstein und Hacksen in die Satzung einfließen.

§ 5 Gemeindeanteil: Der Gemeindeanteil wird -entgegen dem Ortsgemeinderat vorliegenden Satzungsentwurfes- bei beiden Abrechnungseinheiten auf 35 % festgelegt.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der obigen Änderung wird dem vorgelegten Entwurf gemäß Anlage zum Erlass der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Obererbach zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 6 Hebesätze Haushaltsjahr 2019/2020

Die Hebesätze sollen unverändert bleiben, und zwar für Grundsteuer A/Grundsteuer B und Gewerbesteuer 400 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Die Hundesteuer soll für den 1. Hund von bisher 45 € auf 48 € erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Des Weiteren will Martin Heinemann sich darum kümmern, dass die Ortsgemeinde eventuell ausgemusterte Hundetoiletten der Verbandsgemeinde Altenkirchen erwerben kann.

Ferner soll Ortsbürgermeister Erhard Schneider einen Brief verfassen und allen Hundebesitzern zukommen lassen und diese darin bitten, den Kot ihrer Hunde aufzusammeln und zu entsorgen. Es geht nicht, dass der Hundekot auf Gemeinde- und Privatgrundstücken liegen bleibt. Dies ist für den Gemeindearbeiter, für die ehrenamtlichen Helfer an der Weiheranlage, aber auch für Privateigentümer absolut unzumutbar. Als guter Wille der Ortsgemeinde sollen dem Schreiben einige Hundekottüten kostenlos beigelegt werden. Die Ortsgemeinde Obererbach wird das Jahr 2019 nutzen und das Verhalten der Hundebesitzer beobachten. Sollte keine Besserung eintreten und nach wie vor der Kot nicht aufgesammelt werden, wird der Ortsgemeinderat über eine drastische Hundesteueranhebung für das Jahr 2020 nachdenken.

TOP 7 Ausweisung einer Fläche zur Bebauung im neu zu erstellenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Wie schon in der vorangegangenen Sitzung beschlossen, soll ein Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung zwecks Bebauung zwischen den Ortsteilen Niedererbach und Obererbach erstellt werden. Erhard Schneider verlas ein entsprechendes Schreiben. Der Rat sprach sich für die Versendung des Schreibens an die Bauverwaltung aus.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

TOP 8 Hochwasservorsorge; Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz in der ersten Jahreshälfte 2018 haben gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Zusammenhang mit Starkregenereignissen immer wichtiger wird.

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO i. V. m. §§ 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient (ausschließlich) öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fort-leitet (z. B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat aus diesem Grund im eigenen Namen und auf eigene Kosten bereits ein Hochwasservorsorgekonzept in Auftrag gegeben. Dieses Konzept wird mit 90 % durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Da ein solches Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht, sollte auch in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein solches Hochwasservorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde und nicht durch jede einzelne Ortsgemeinde beauftragt werden. Begonnen werden soll mit den Ortsgemeinden Busenhausen, Heupelzen und Hilgenroth, da hier ggf. im Rahmen anstehender Bau-maßnahmen die Vorschläge des Konzeptes berücksichtigt werden können.

Es ist zu erwarten, dass aus dem Hochwasservorsorgekonzept diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes hervorgehen werden. Diese aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen können ggf. durch das Land gefördert werden (ca. 50 %). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der Verbandsgemeindewerke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Beispiel:

Die Verbandsgemeindewerke müssen einen Schmutzwasserkanal erneuern (DN 300). Zur Ableitung von Außengebietswasser müsste die betroffene Ortsgemeinde einen eigenen Kanal verlegen oder gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken einen größeren Kanal bauen (z.B. DN 400), da es gemäß Hochwasservorsorgekonzept keine Alternativmöglichkeiten zur Ableitung des Außengebietswassers gibt. Der auf die Ortsgemeinde entfallene Eigenanteil zum Bau des größeren Kanals (DN 400) würde bei der Zuschussbeantragung durch die Verbandsgemeinde als Finanzmittel von Dritten gewertet und dadurch die Förderung ggf. reduzieren.

Daher sollten sich auch durch das Konzept ergebenden Investitionsmaßnahmen ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

1. ein Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,
2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept finanziell überfordert werden können,
3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich gegebenenfalls förderschädlich auswirkt und
4. von Investitionsmaßnahmen innerhalb einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Eine Aufgabenübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Aufgaben übertragen werden. Daher wird den dortigen Gremien ein gleichlautender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufgabenübernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Mit Beschluss vom 27.09.2018 hat der Verbandsgemeinderat der Aufgabenübernahme bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Aufgabenübernahme nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten und der Umsetzung der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 9 Bürgersteigneubau zwischen den Ortsteilen Niedererbach und Obererbach

Der Antrag aus dem Investitionsstock zum Bau eines Bürgersteiges ist seitens des Landes Rheinland-Pfalz abgelehnt und auf einen Topf des LBM verwiesen worden. Allerdings muss dann der Gehweg 2,50 m breit sein und ein Hochbord haben. Diese Bauvariante wäre erheblich teurer und für diesen Bauvorschlag stehen der Ortsgemeinde auch die Grundstücksflächen nicht zur Verfügung.

Nunmehr gibt es zwei Varianten, wie mit dem Projekt umzugehen ist.

1. Das Projekt wird aufgegeben
2. In den neuen Haushalt 2019/2020 sollen hierfür 107.000,00 € eingestellt werden.
Dies würde bedeuten, die Ortsgemeinde verzichtet auf Zuschüsse.

Der Variante zwei wird zugestimmt. Der entsprechende Betrag soll in den Haushalt eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 10 Friedhofsangelegenheiten

Die Friedhofshalle ist in die Jahre gekommen. Die Fenster und Türen müssen laut Ortsbürgermeister Erhard Schneider dringend gestrichen werden. Ferner wäre dann auch über einen Anstrich Innen und Außen nachzudenken. Aus diesem Grund wird Erhard Schneider mit der Bauverwaltung Kontakt aufnehmen und ein Angebot zum Streichen derselben einholen.

Ferner muss der Wasserbehälter ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür liegen zwischen 500 € und 1.000 €, ggf. auch teurer.

Die Maßnahmen werden in den kommenden Haushalt eingestellt.

TOP 11 Vorüberlegungen Haushaltsplan 2019/2020

Ortsbürgermeister Erhard Schneider trägt Vorschläge für den Haushaltsplan 2019/2020 vor und fügt diverse Änderungen, wie auch schon teilweise in der heutigen Sitzung festgelegt, ein. Unter anderem wird hierbei angesprochen: 100 Jahre SV, 125 Jahre MGV, Empfang Sänger aus Tarbes (2.0000 €), Gehwegsanierung Hilgenrother Straße/Bahnseite (10.000,00 €), Neubau Bürgersteig (110.000 €), Instandsetzungsarbeiten an der Friedhofshalle (20.000 €), Kauf ehemalige Bahnhofgaststätte incl. Abriss (135.000 €).

Auf der Einnahmenseite sollen für Grundstücksverkäufe 75.000 € eingestellt werden.

Endgültig wird über die Haushaltseinstellungen in der Sitzung am 12. Dezember 2018 entschieden.

TOP 12 Seniorenfeier am 20. Oktober 2018

Zur diesjährigen Seniorenfeier haben sich 65 Personen angemeldet.

Der Ablaufplan sieht folgendermaßen aus:

Kinderchor unter Leitung von Ursula Räder, Frauenchor Niedererbach unter Leitung von Nico Schouler, Ehrung der ältesten Teilnehmer, Herr Diakon Reers alias „der zaubernde Diakon“, Kaffee und Kuchen, Wolfgang Mette, Comedy, Ende offen. Die Kosten hierfür betragen 700 €.

Donnerstagabend, 18.10.2018, 19:30 Uhr, Tische stellen.

Freitagabend, 19.10.2018, 19:30 Uhr, Tische eindecken.

Samstag, 20.10.2018, 13:00 Uhr, Treffen zum Brötchen schmieren, Kaffee kochen etc.

Jedes Mitglied des Ortsgemeinderates wird gebeten, einen Kuchen mitzubringen. Ferner wird noch ein Kuchen von Familie Wall gestiftet. Der Ortsgemeinderat spricht hierzu seinen herzlichen Dank aus.

TOP 13 LEADER-Projekt Mitfahrerbanke

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westerwald-Sieg, die aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Wissen, Hamm, Betzdorf-Gebhardshain (nur Gemeinden der ehemaligen VG Betzdorf), Herdorf-Daaden und Kirchen besteht, hat beschlossen, das Projekt "Westerwälder Mitfahrerbanke" mit Fördermitteln aus dem LEADER-Fördertopf umzusetzen. Die einbezogenen Ortsgemeinden müssen sich nicht an den Investitionskosten beteiligen.

Herr Kober von der Kreisverwaltung Altenkirchen hat stellvertretend für die LAG Westerwald-Sieg das Projekt im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.09.2018 in der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorgestellt. Grundlage der Vorstellung bildete die in der Anlage beigefügte Präsentation, die sich wie folgt gliederte:

- I. Was sind Mitfahrerbanken
- II. Funktionsweise der Mitfahrerbanken
- III. Standorte von Mitfahrerbanken in der LEADER-Region
- IV. Design der Mitfahrerbanken
- V. Wer ist Projektträger
- VI. Welche Aufgaben/Kosten übernimmt der Projektträger
- VII. Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen
- VIII. Versicherungsschutz (Hinweis: Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Ortsgemeinden über den Projektträger)
- IX. Die nächsten Schritte
- X. Darstellung der Chancen und Risiken

Insbesondere Punkt VII. "Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen" ist für die Entscheidung der Ortsgemeinden über eine Teilnahme an dem Projekt von wesentlicher Bedeutung. Hier ist vorab positiv herauszustellen, dass die gesamten Investitionskosten vom Projektträger getragen werden.

Die Kosten setzen sich aus den Gewerken

- I. Kauf der Bänke
 - II. Kauf der Zielleitsysteme inkl. Ausstattung mit Zielortsschildern
 - III. Montage der Bänke und Zielleitsysteme
 - IV. Foliararbeiten (Bedruckung der Ortsschilder und Zielleitsysteme) sowie
 - V. der medialen Begleitung (Homepage, Flyer, Erklärfilm, Presseberichte)
- zusammen.

Die Kosten für das gesamte Projekt, das sich aus 65 einzelnen Standorten zusammensetzt und sich durch eine Vernetzung der einzelnen Standorte auszeichnet, belaufen sich inklusive medialer Unterstützung auf 134.000 €.

Von den vorgesehenen 65 Mitfahrerbanken wurden 26 Bänke der Verbandsgemeinde Altenkirchen zugeteilt. Davon sollen drei Bänke im Bereich der Stadt Altenkirchen aufgestellt werden. Die Verteilung der übrigen Bänke im Verbandsgemeindegebiet kann der Präsentation entnommen werden.

Die Aufgaben der Ortsgemeinden beschränken sich auf folgende Punkte:

- I. Auswahl des konkreten Standortes innerhalb der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung und der zuständigen Straßenmeisterei (soweit diese es als erforderlich ansieht)
- II. Dokumentation des ausgewählten Standortes auf dem in der Anlage beigefügten Erfassungsbogen. Das Einfügen eines Fotos vom geplanten Aufstellort ist zwingend erforderlich.
- III. Pflege des Standortes. Dazu zählen die jährlich einmalige Reinigung der Zielortsschilder sowie die Meldung von Schäden an der Bank oder dem Zielleitsystem an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg, das Projekt umsetzt.
- IV. Die Ortsgemeinde und die Lokale Aktionsgruppe Westerwald-Sieg (vertreten durch den Vorsitzenden der LAG Westerwald Sieg, Landrat Michael Lieber) verpflichten sich, die Mitfahrerbank sowie das Zielleitsystem für eine Dauer von zwölf Jahren (Zweckbindung der Förderung) im Ort als Infrastruktureinrichtung vorzuhalten. Dabei kann die Ortsgemeinde selbst (in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) über die Örtlichkeit der Mitfahrerbank entscheiden. Sollte die Errichtung auf privatem Grund erfolgen und später ein Abbau der Bank sowie des Zielleitsystems erforderlich werden, hat die Ortsgemeinde die Kosten für den Abbau sowie den Wiederaufbau an anderer Stelle im Ort selbst zu tragen.

Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben sind gegenüber der LAG Westerwald-Sieg durch Unterzeichnung eines Gestattungsvertrages schriftlich zu dokumentieren. Die im Gestattungsvertrag offenen Passagen (Benennung der Grundstücke sowie der handelnden Personen) sind noch zu ergänzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass sich die Ortsgemeinde Obererbach an dem Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“ in der beschriebenen Weise mit der Maßgabe beteiligt, dass der Projektträger – wie zugesagt – die gesamten Investitionskosten übernimmt. Sie verpflichtet sich, die sich aus dem Gestattungsvertrag ergebenden Aufgaben zu erfüllen und ermächtigt die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister, den Gestattungsvertrag mit der LAG Westerwald-Sieg, die durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Michael Lieber vertreten wird, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Die Platzierung der Bank ist in der Hauptstraße, auf dem Grundstück von Hans und Waltraud Enders, angedacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Alternativ am Bushäuschen, da dieses nicht durch Busse des öffentlichen Nahverkehrs angefahren wird, sondern nur vom Kindergartenbus.

TOP 14 Verschiedenes

- Die Firma, die den Bürgersteig in der Hauptstraße erstellt hat, ist insolvent. Daher muss sich seitens der Ortsgemeinde darum gekümmert werden, dass der Gully -Einfahrt Grundstück ehem. Lingenbrink- angehoben und die Asphaltarbeiten durchgeführt werden.
- Neue Bänke seitens der Dorfmoderation sollen im Frühjahr 2019 aufgestellt werden.
- Eiche am Forsthaus soll abgeholzt werden (Marcus Follmann kümmert sich drum.)
- An der Einfahrt Grundstück Eschemann, Hauptstraße, müssen die Steine abgesenkt werden und der Gully einen Einsatz erhalten. Ratsmitglied Martin Heinemann wird sich darum kümmern.
- Ortsbürgermeister Erhard Schneider stellt die Frage, wer zum jetzigen Zeitpunkt schon weiß, dass er/sie nicht mehr für den Ortsgemeinderat 2019-2024 kandidiert. Dies sind Alexander Kölschbach, Heinz Rosenbach, Martin Heinemann und Annette Hausmann.
- Kleine Reparaturarbeiten und eine Grundsäuberung, sowie eine Inventur am und im Bürgerhaus sollen am 17.11.2018 ehrenamtlich stattfinden.
- Jahresanfangssessen des Ortsgemeinderates ist am 12.01.2019 in Marienthal.
- Das Pflaster in der Straße „Auf den Eichen Nr. 17 und 19“ muss überarbeitet werden.
- Axel Pesch stellt die Frage, ob er den Birnbaum auf seinem Grundstück entfernen darf. Dem wurde zugestimmt.
- Am 02.10.2018 war in der Presse zu lesen, dass sich die Ortsgemeinde Hirz-Maulsbach eine Apfelpresse für 1.500 € zulegen will. Ortsbürgermeister Erhard Schneider soll sich erkundigen, was das für ein Gerät dies ist und ob das auch für Obererbach tauglich sein wird oder die Ortsgemeinde nicht eher auf die „mobile“ Apfelpresse zurückgreifen soll.
- Bezüglich Sendemast ist mit dem Forstamt die Variante 3 (Wald Gemarkung Bachenberg) besprochen worden.
- An der Böschung Hauptstraße, oberhalb des Grundstückes Gisela Becker, soll ein größerer Rückschnitt durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder Jochen Heinemann und Marcus Follmann werden sich darum kümmern.

- Die Bepflanzung der Garage am Friedhof verzögert sich aufgrund der Witterung voraussichtlich bis zum Frühjahr 2019.
- Am 13.10.2018 fand ein Arbeitseinsatz am Spielplatz statt. Vom Ortsgemeinderat wird ein Dank an die Helferinnen und Helfer ausgesprochen.
- Der Ortsgemeinderat stimmt Haushaltsüberschreitungen der außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 GemO in Höhe von insgesamt 3.000 € für die "Haushaltsstelle 569900", Seniorennachmittag, öffentliche Feiern und Veranstaltungen, Weihnachtsmarkt, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 15 Bestätigung von Eilentscheidungen

Es liegen Beschwerden vor, dass zwischen der Weiheranlage und dem Grundstück Monika Henreich sowie an der Anglerhütte es vermehrt zu Sichtung von Ratten gekommen ist. Es muss eine fachmännische Rattenbekämpfung beauftragt werden. Die Kosten hierfür betragen 1.253 €. Ortsbürgermeister Erhard Schneider hat hierfür eine Firma beauftragt.

Der Beauftragung wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Ortsbürgermeister Erhard Schneider hat drei Mülleimer für die Weiheranlage gekauft, da die zwei alten Mülleimer nicht mehr genutzt werden können, da diese defekt sind. Die neuen Mülleimer haben einen Einsatz mit befestigtem Deckel und werden mit Müllbeuteln ausgestattet, die dann regelmäßig entsorgt werden. Die Kosten für die 3 Mülleimer betragen 838 €, abzüglich 50 €, da ein Mülleimer einen kleinen Schaden aufweist. Somit betragen die Kosten für die Mülleimer 788 €. Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan unter „Weiheranlage“ in ausreichender Höhe zur Verfügung. Dem Kauf wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 16 Spendenannahme

Ortsbürgermeister Erhard Schneider ist bei den Gewerbetreibenden im Ort vorstellig geworden und hat Spenden in Höhe von 2.030 € zusammenbringen können. Diese Spenden sind für den Kinderspielplatz der Ortsgemeinde Obererbach bestimmt.

Die Spenderliste ist der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)
